

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

ZAHL
2001-BG-628/4-2005

DATUM
2.9.2005

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Gemäß § 375 Abs 4 GewO 1994 gelten bis zu einer entsprechenden Neuregelung im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und im Güterbeförderungsgesetz 1995 die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 111/2002 weiter. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um die im § 375 Abs 4 erwähnte „entsprechende Neuregelung“ handelt. Im Interesse der Rechtsklarheit wäre es jedoch geboten, eine diesbezügliche Klarstellung zu treffen. Eine solche ist auch deshalb notwendig, da die geltenden §§ 350 bis 352 GewO 1994 in einigen Bestimmungen der geltenden Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO widersprechen und auch die Regelungsinhalte der §§ 350 bis 352 GewO 1994 über jene des § 5 Abs 5 und 6 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996 hinausgehen. Insbesondere bedarf es einer Klärung, ob auch der geltende § 350 Abs 1 GewO 1994 anzuwenden ist.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Im Eingangssatz des Abs 1 ist die Wortfolge „eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes“ durch die Wortfolge „eines reglementierten Gewerbes“ zu ersetzen (vgl den geplanten § 5 Abs 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995).

Die im geplanten Abs 2a enthaltene Pflicht zum Nachweis der Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 bis 3 sollte auch auf das Taxi-Gewerbe ausgedehnt werden.

Der zu einer Eignungsprüfung gemäß dem geplanten Abs 5 zusätzlich erforderliche Nachweis einer mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit im Taxi- und im Mietwagen-Gewerbe als eine der Voraussetzungen der fachlichen Eignung ist im Hinblick darauf, dass in anderen Bereichen des Beförderungsgewerbes (etwa im Personenkraft- oder im Güterbeförderungsverkehr) ein Nachweis von Verwendungszeiten nicht erforderlich ist, nicht nachvollziehbar.

Zu § 8:

Unklar ist die Vorgangsweise bei Konzessionen, die aufgrund einer befristeten Nachsicht vom Befähigungsnachweis erteilt wurden (Übergangsfrist bzw unbefristete Geltungsdauer).

Weiters sollten bei Betriebsübernahmen (etwa im Gefolge eines Pensionsantritts des Betriebsinhabers) für den übernehmenden Ehegatten Erleichterungen geschaffen werden, da sonst in der Praxis ähnlich Härtefälle auftreten werden wie bei den Fortbetrieben gemäß den §§ 41 bis 45 der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 10a:

Im Hinblick auf den erforderlichen Nachweis der Abstellplätze für die in einer weiteren Betriebsstätte betriebenen Kraftfahrzeuge erscheint es zweckmäßig, auch die Anzahl der Fahrzeuge, mit denen in der weiteren Betriebsstätte das Gewerbe ausgeübt werden soll, im Gewerberegister unter der Rubrik „Ausübungsanmerkungen“ zu dokumentieren. Eine Notwendigkeit dazu besteht vor allem beim Mietwagen- oder Ausflugszwagengewerbe mit Omnibussen aufgrund der Ausstellung der EU-Lizenzen entsprechend der Anzahl der Fahrzeuge in der weiteren Betriebsstätte. Ohne entsprechende Dokumentation im Gewerberegister besteht kaum eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Anzahl der verwendeten Fahrzeuge in den weiteren Betriebsstätten, da im Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 keine Verpflichtung enthalten ist, beglaubigte Abschriften der Gewerberegisterauszüge mitzuführen.

Zu den §§ 15 und 15a:

Die in den §§ 15 Abs 1 und 15a festgesetzten Beträge sollten „geglättet“ (zB auf 7.500 €, 400 € bzw 1.500 €) werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 20505-40/2/26-2005

zur gefl Kenntnis.